

# Belehrungs- und Informationsblatt

## Fachbereich Sport

### **Sehr geehrte Eltern,**

zu Beginn eines jeden Schuljahres werden Ihre Kinder im Interesse ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie aus rechtlichen Gründen belehrt. Grundlagen dieser Belehrung sind die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport vom 10. Dezember 2014, die Handreichung: „Sicherer Schulsport“ der Unfallkasse Sachsen und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahr 2012, alle weiteren gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorgaben, Hinweise, Handreichungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport und zum außerschulischen Sport im Freistaat Sachsen sowie der Hausordnung der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule.

### **Sicherheit**

Zum Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten müssen ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt werden. Hierzu gehören: Uhren, Schmuck, Schlüssel, Gürtel usw.. Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen, lange Haare müssen fixiert werden.

Die Nichteinhaltung der genannten Sicherheitsanforderungen kann zu einer ungenügenden Leistungsbewertung führen. Bei Unfällen behält sich die Unfallkasse Sachsen Regressforderungen vor.

### **Allgemeine Anforderungen**

Die Teilnahme am Sportunterricht erfordert bei allen Schülerinnen und Schülern eine den Sicherheitsanforderungen und der Witterung entsprechende Sportbekleidung. Dazu gehören auch Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen beziehungsweise der Außenanlagen entsprechen.

Für die Sportstätten gelten die jeweiligen Nutzungsordnungen (Hallenordnung und Sportplatzordnung). Das Betreten der Sportstätten und die Benutzung der Sportgeräte sind ohne Anweisung des Sportlehrers untersagt.

Auf den Wegen zu und von den Sportstätten sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

Auf Ordnung und Sauberkeit in den Umkleidekabinen ist zu achten. Das Kauen von Kaugummi und das Essen und Trinken sind während des Sportunterrichts nicht gestattet. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Sie können nicht vom Sportlehrer in Verwahrung genommen werden.

Bei mutwilliger Zerstörung oder Diebstahl von Unterrichtsmaterial jeglicher Art werden Regressforderungen gestellt.

### **Unfälle / Verletzungen**

Unfälle sind umgehend dem Sportlehrer zu melden.

Bei Unfällen, die eine sofortige ärztliche Konsultation erfordern, wird über die Rettungsleitstelle der medizinische Notdienst gerufen. Zeitgleich werden die Eltern informiert. Verletzungen, die nicht einer sofortigen Behandlung bedürfen, werden im Unfallbuch vermerkt, das im Sekretariat ausliegt. Bei Bedarf ist im Nachhinein ein Arzt aufzusuchen.

**Die Unfallmeldung muss innerhalb von drei Werktagen** im Sekretariat der Schule abgegeben werden. Das Formular dafür ist vor Ort erhältlich.

Um Unfälle vermeiden zu helfen, ist den Anweisungen des Sportlehrers unbedingt Folge zu leisten. Das gilt auch für den Auf- und Abbau von Sportgeräten sowie die Leistung von Sicherheits- und Hilfestellungen durch die Schüler.

### **Anwesenheitspflicht/ Atteste/ Befreiungen**

Der Schulbesuch einschließlich des Sportunterrichts ist gesetzlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht eines schulpflichtigen Kindes bzw. Jugendlichen (vgl. Schulbesuchsordnung). Für Schülerinnen und Schüler, die sportbefreit, aber nicht schulbefreit sind, gilt für den Sportunterricht Anwesenheitspflicht. Unentschuldigtes Fehlen bei einer Leistungskontrolle wird als eine nicht erbrachte Leistung (Sek.I, Note 6) bewertet.

**Die Eltern sind verpflichtet, den Sportlehrer über Vorerkrankungen/chronische Erkrankungen (z.B. Diabetes, Herzfehler, Asthma) ihres Kindes zu Beginn des Schuljahres in Kenntnis zu setzen.**

Schülerinnen und Schüler mit Teilattesten werden unter Beachtung ihrer Fähigkeiten und ihres Leistungsvermögens in enger Absprache mit den Eltern und auf der Grundlage der ärztlichen Empfehlungen mit in den Sportunterricht einbezogen. (Zum Beispiel: Alternativübungen, Schieds- und Kampfrichtertätigkeit, Vorträge, Wissensvermittlung zu den entsprechenden sportlichen Themen.)

**Eine Sportbefreiung von mehr als vier Wochen erfordert eine Vorstellung beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.**

### **Bewertung**

Die Leistungsbewertung im Fach Sport unterliegt den aktuellen Vorgaben und Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (Handreichung für Lehrer an Gymnasien).

Je Lernbereich (z. B. Leichtathletik, Basketball, Gerätturnen ...) gibt es mindestens zwei Teilnoten. Die Zeugnisnote ergibt sich aus den Lernbereichsnoten, die gleichwertig in die Gesamtbewertung eingehen. Die Halbjahres- bzw. Jahresnote bildet sich als Durchschnittsnote der Lernbereiche.

Fairness, Leistungsbereitschaft und Sozialverhalten gehen dabei genauso in die Benotung ein wie Leistungszuwächse und sportspezifisches Wissen.

Die Anweisungen zur Hygiene im Sportunterricht zum Schutz vor Infektionskrankheiten sind zu befolgen. Dazu zählen insbesondere das Vermeiden von unnötigem Körperkontakt sowie das Säubern der Sportgeräte.

**Ein unfallfreier und freudvoller Sportunterricht ist uns wichtig. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns.**

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kamprad, Philipp Halling, Rick Jakob  
Sportlehrer